

## **Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ**

Manche PKVen schreiben, dass ihrerseits für Analogberechnungen nach § 6 Abs. 1 GOZ keine Leistungs- bzw. Erstattungspflicht bestehe, da diese Leistungen ja nicht in GOZ bzw. GOÄ aufgeführt seien.

Ganz offensichtlich liegt bei dieser Einschätzung zum Thema „Erstattungspflicht bei Analogberechnungen“ seitens mancher PKVen ein gebührenrechtliches Missverständnis vor. § 6 Abs. 1 GOZ ist **Bestandteil der GOZ** und lautet wie folgt:

*Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.*

Fazit:

**Bei Analogleistungen, die entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1 GOZ und § 10 GOZ berechnet worden sind, handelt es sich um GOZ- bzw. GOÄ-Leistungen.**

Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.

**Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser**

**Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**